Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 9 — 1929

Sonnabend, den 2. Februar — Siebenundsiebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Amtlicher Teil.

Aufhebung von Pol.-Verordnungen.
RErl. d. MdJ. v. 14. 1. 1929 — II D 14.

Beschluß.

Auf Grund des § 145 Abs. 2 LVG. in Verbindung mit den §§ 16 des Pol.-Verwaltungsgesetzes vom 11. 3. 1850, 14 Verordnung vom 20. 9. 1867 und 15 des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. 1. 1870, setze ich hiermit sämtliche Pol.-Verordnungen der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Kreis- und Ortspolizeibehörden, **soweit sie vor dem 1. 1. 1890 erlassen sind,** mit Ausnahme derjenigen Verordnungen, die die Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei betreffen, mit Wirkung vom 1. 5. 1929 außer Kraft. Dieser Beschluß bezieht sich auch auf diejenigen vor dem 1. 1. 1890 erlassenen Polizeiverordnungen, die nach diesem Datum abgeändert sind.

Der Minister des Innern.
Grzesinski.

Veröffentlicht!

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, vorstehenden Beschluß sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 1. Februar 1929.

Der Landrat.
J. V. gez. Kanstein, Regierungsassessor.

Betrifft Verwaltungsgebühren.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises mit Ausnahme der zu Latzig, Butzke, Kollatz, Kösternitz, Darkow, Lutzig, Burzlaff, Muttrin, Bramstädt und Zuchen werden hierdurch an sofortige Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 7. Juli 1925, Kreisblatt Nr. 54, betr. Verwaltungsgebühren für Wandergewerbescheine erinnert.

Belgard, den 31. Januar 1929.

Der Landrat.
J. V. gez. Kanstein, Regierungsassessor.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Dubberow, Herr Rittergutsbesitzer von Kleist-Dubberow, ist bis ca. 1. März d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Herr Rittergutsbesitzer von Heydebeck in Schlennin.

Belgard, den 1. Februar 1929.

Der Landrat.
J. V. gez. Kanstein, Regierungsassessor.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 10 Titel 17 Teil 2 des Allgemeinen Landrechts für die Pr. Staaten, der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265), der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (Ges. S. S. 195) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsges. Bl. S. 44) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

§ 1. Die Polizeistunde wird für Speisewirtschaften, für Theatervorstellungen, für alle Darbietungen, die bei gewerbsmäßiger Veranstaltung einer Erlaubnis aus § 33a der Reichsgewerbeordnung bedürfen, für alle Lichtspielvorführungen und öffentlichen Tanzlustbarkeiten in den kreisfreien Städten und den Ortschaften Pommerensdorf, Warsow, Wussow, Züllchow, Frauendorf, Gotzlow, Stolzenhagen-Kratzwieck, Cavelwisch, Scholwin, Messenthin, Pölitz, Altdamm, Finkenwalde, Podejuch und Sydowsaue auf 1 Uhr nachts, in allen anderen Ortschaften auf 12½ Uhr nachts festgesetzt.

Für Kur- und Badeorte wird für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September die Polizeistunde auf 1 Uhr nachts festgesetzt. Für die übrige Zeit verbleibt es bei der Bestimmung des Absatz 1.

§ 2. Oeffentliche Tanzlustbarkeiten bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist mindestens 24 Stunden vor Beginn der Tanzlustbarkeit von dem nachzusuchen, in dessen Räumen die Veranstaltung stattfinden soll.

Gelegenheitstänze in Bars, Dielen, Kaffees und ähnlichen Räumen gelten als „öffentliche Tanzlustbarkeiten".

§ 3. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch öffentlicher Tanzlustbarkeiten und der Aufenthalt in den mit dem Tanzlokal unmittelbar in Verbindung stehenden Gast- und Schankräumen während der Dauer solcher Tanzlustbarkeiten verboten.

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 2. Februar 1929.

Wirte und Veranstalter öffentlicher Tanzlustbarkeiten sowie deren Vertreter, die den Vorschriften des vorstehenden Absatzes zuwider die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in dem Tanzlokal oder in den mit diesen unmittelbar in Verbindung stehenden Gast- und Schankräumen dulden, werden bestraft.

§ 4. Die Polizeistunde darf bei nachgewiesenem Bedürfnis über die festgesetzte allgemeine Polizeistunde (§ 1) hinaus zeitlich unbegrenzt durch die Ortspolizeibehörde verlängert werden:

a) für einzelne Veranstaltungen,
b) aus besonderem Anlaß vorübergehend für sämtliche Lokale eines Gemeindebezirks nach Anhörung der Fachorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen über die Polizeistunde werden gemäß § 365 des Reichsstrafgesetzbuches, Zuwiderhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen dieser Polizeiverordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 6. Erweist sich ein Unternehmer oder der Wirt eines der im § 1 bezeichneten Betriebe in der Ausübung seines Gewerbes als unzuverlässig oder ergeben sich aus seiner Geschäftsführung Unzuträglichkeiten für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Nichtbeachtung der Polizeistunde, so kann neben der Bestrafung aus § 5 die Polizeistunde für seinen Betrieb durch Verfügung der Ortspolizeibehörde auf 8 Uhr abends herabgesetzt werden.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem fünften Tage nach ihrer Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig werden meine Polizeiverordnungen vom 28. 6. 1922 über den Besuch öffentlicher Tanzlustbarkeiten durch Kinder und Jugendliche und vom 28. Juli 1923 über die Polizeistunde für Speisewirtschaften usw. (O. P. 1. Nr. 10 705) nebst Abänderungen aufgehoben.

Stettin, den 3. Oktober 1928.

Der Oberpräsident.

O. P. I. Nr. 7153 II.

Bekanntgegeben! Der Herr Regierungspräsident in Köslin hat sich aus Anlaß einer Sondereingabe des Provinzialverbandes Pommern des deutschen Gastwirteverbandes dahin ausgesprochen, daß seinerseits keine Bedenken dagegen zu erheben sind, wenn bei vorliegendem Bedürfnis von der durch § 2 der vorstehenden Provinzial-Polizeiverordnung gegebenen erweiterten Möglichkeit zur Zulassung öffentlicher Tanzlustbarkeiten auch auf dem Lande Gebrauch gemacht wird. Hierauf werden die Herren Amtsvorsteher besonders hingewiesen.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Belgard, den 21. Dezember 1928.

Der Landrat.

Der Deutsche Rundfunk

— weitersagen!

ist führend in allen Rundfunkfragen

Die größte Funkzeitschrift! – bringt wöchentlich alle ausführlichen Programme der in- und ausländischen Sender

Heft 50 Pf., Monatsbezug RM 2.- / Man bestellt beim Postamt od. einer Buchhandlung / Probeheft umsonst vom Verlag Berlin N 24

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.